

Gemeinde Eitorf



Umweltbericht zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf



Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhalte der Ziele der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	3
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	4
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	4
2.0	Bestandssituation	4
2.1	Besonderer Artenschutz	6
2.2	Einbettung in die Umgebung	6
3.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	6
4.0	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	7
4.1	Vorhabenwirkungen	7
4.2	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gemeindegebiet Eitorf	8
5.0	Ausschluss der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, die gemäß Anlage 2 Nr. 2.3.1 - 2.3.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen sind	9
6.0	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
6.1	Wechselwirkungen	27
6.2	Auswirkungen auf das Natura 2000- sowie Naturschutzgebiet der Sieg	28
7.0	Umweltverträglichkeit	28

8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Standortalternativen	29
9.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	29
10.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	30
11.0 Zusammenfassung	30
12.0 Literatur-/Quellenverzeichnis	32

- Anhang 1 - relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung
- Anhang 2 - Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1

Umweltbericht zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf

1.0 Inhalte der Ziele der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Im Änderungsbereich der 54. Änderung sind gegenwärtig ein Lebensmitteldiscounter (Netto), ein großflächiger Lebensmittelvollsortimenter (REWE) sowie im zentralen Bereich ein ca. 3.140 m² umfassendes leerstehendes Gebäude eines ehemaligen Bau- und Hobby-Marktes vorhanden.

In Kenntnis dieser Situation hat die Firma Petz REWE GmbH beim Rhein-Sieg-Kreis eine Bauvoranfrage für den Bereich des ehemaligen Baumarktes eingereicht, um hier einen großflächigen Einzelhandel als Lebensmitteldiscounter, einen Drogeriemarkt und untergeordnet ein Blumengeschäft realisieren zu können.

Im Zuge der Prüfung, ob eine solche Ansiedlung möglich ist, kam der Rhein-Sieg-Kreis zu der Auffassung, dass die Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes im Bereich des SO-Gebietes (Fläche ehemaliger Baumarkt und REWE) zu unbestimmt und dieser daher unwirksam sei.

Die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt im Bereich "Im Auel" zu einer Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde hat somit keine Steuerungsmöglichkeit für diesen Bereich. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelbetriebes dann möglich, wenn dort bereits ein weiterer großflächiger Einzelhandelsbetrieb ansässig ist. Auch die Bezirksregierung Köln äußerte diesbezüglich Bedenken. Die Ansiedlung eines weiteren Lebensmitteldiscounters im Bereich des leerstehenden Baumarktgebäudes, würde bezüglich der Versorgungsfunktion negative Effekte, insbesondere auf den zentral-örtlichen Bereich von Eitorf zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund wies der Rhein-Sieg-Kreis die Bauvoranfrage ab. Dies beklagte der Vorhabenträger vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Für den Bereich des ehemaligen Baumarktes stellten die Entwürfe der 54. Änderung zum Schutz des innerörtlichen Versorgungsbereiches somit gewerbliche Bauflächen dar, während für den vorhandenen Lebensmitteldiscounter und den Lebensmittelvollsortimenter standortangemessene Vergrößerungen der Verkaufsfläche zur Standortsicherung fixiert wurden. Diese

wiesen gemäß parallel beauftragtem Einzelhandelsgutachten keine negativen Wirkungen auf Nachbargemeinden oder die innerörtlichen Versorgungsbereiche auf.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass der Vorentwurf der 54. Änderung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmt.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens änderte der Rat der Gemeinde Eitorf seine Auffassung und beschloss in seinen Sitzungen am 09.12.2019 und am 15.06.2020 vom ursprünglichen Planungsziel Abstand zu nehmen und großflächigen Einzelhandel auch für den Bereich des ehemaligen Baumarktes zuzulassen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat schließlich in seinem Urteil vom 22.12.2020 entschieden, dass der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich des ehemaligen Baumarktes Flurstück 74 und im Bereich des Lebensmittelvollsortimenters auf dem Flurstück 893 (beide seit August 2022 zum Flurstück 1075 vereint worden) unwirksam ist und die bauplanungsrelevante Zulässigkeit des beantragten Lebensmitteldiscounters, des Drogerie- und Blumenmarktes nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beurteilen sei. Nachdem dieses Urteil rechtskräftig wurde, hat der Rhein-Sieg-Kreis mit Datum vom 05.02.2021 die Bauvoranfragen zu den oben genannten Vorhaben positiv beschieden.

Hierdurch wurde im Bereich „Im Auel“ ein Verkaufsflächenzuwachs von rd. 2.361 m² zulässig. Das mittlerweile erstellte Einzelhandelsgutachten zeigt auf, dass mit der Ansiedlung erhebliche Umsatzumverteilungen im Ortskern von Eitorf zu verbuchen sind. Eine weitere Beeinträchtigung ist dringend zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 08.03.2023 wurden seitens der Bezirksregierung Köln einerseits die letzten Stellungnahmen zum Vorentwurf eingestellt, andererseits die landesplanerische Stellungnahme übermittelt. Seitens der Bezirksregierung Köln wurde festgestellt, dass im Bereich „Im Auel“ eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Ziels 6.5-8 LEP NRW vorliegt. Es handelt sich dabei um mehrere selbstständige, räumlich konzentrierte (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Einer Einzelhandelsagglomeration mit raumordnerischen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO muss gemäß Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt werden. Es ist davon auszugehen, dass jeder weitere Zuwachs an Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente eine wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches verstärkt und weiterhin dessen Erholung erschwert. Somit ist das Ziel der Planung, die vorhandenen Verkaufsflächen auf den genehmigten Bestand zu begrenzen, was durch den Entwurf der 54. Änderung städtebaulich vorbereitet wird. Untergeordnet widmet sie im Südosten einen kleinen funktional nicht in einer Sondergebietsnutzung befindlichen Bereich der Sonderbaufläche in gewerbliche Baufläche um und ordnet sie funktional den angrenzenden gewerblichen Bauflächen zu.

Die 54. Änderung wird im Regelverfahren und somit mit einer Umweltprüfung vollzogen. Deren Dokumentation bildet der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung.

Da mit der BauGB Novelle 2017 die Kriterienkataloge der Anlage zum UVPG und der Prüfkriterien zur Umweltprüfung (Anhang 1 Bau GB) weitgehend angeglichen wurden, wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit in den Umweltbericht integriert.

Dieser Umweltbericht bildet somit die Dokumentation der Umweltprüfung, die in diesem Falle sowohl die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB sowie die Prüfung auf Umweltverträglichkeit beinhaltet.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner die notwendigen Fachgutachten Grünordnungsplan (= landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1. Er greift dabei auf die vorliegende Einzelhandels- und Verkehrsgutachten zurück.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen Umweltwirkungen zu ermitteln, zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Er bildet somit den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Folgende städtebauliche Daten sind an dieser Stelle anzuführen:

Größe des Plangebietes	21.612 m ²
davon	
SOLd1 großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Lebensmitteldiscounter	4.518 m ²
SOLd2 großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Lebensmitteldiscounter u. Drogeriemarkt	7.820 m ²
SOLv Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Lebensmittelvollsortimenter	8.912 m ²
Gewerbliche Baufläche	362 m ²

1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen - Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Ein spezieller Katalog festgelegter Umweltziele liegt für die Gemeinde Eitorf nicht vor.

1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

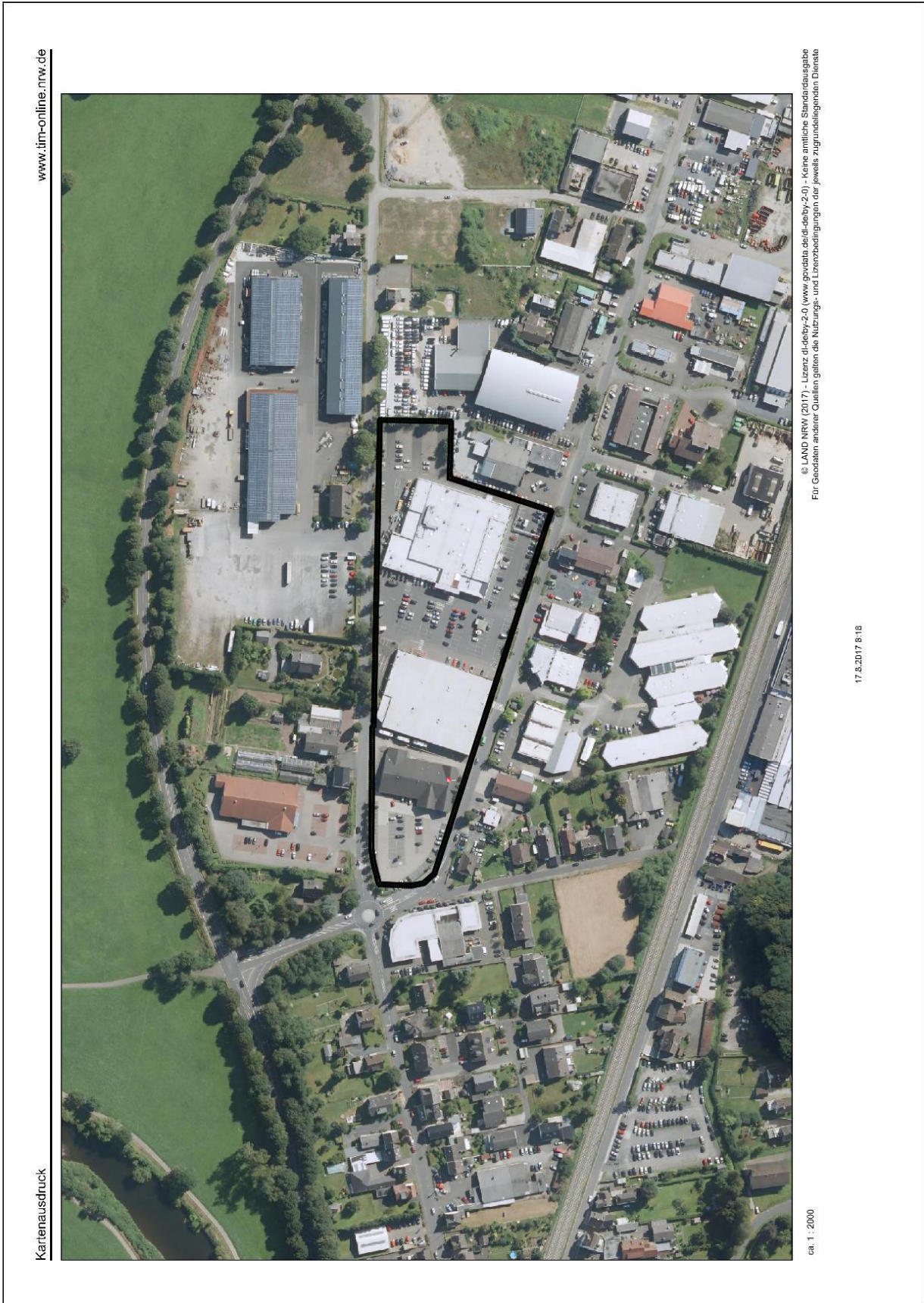
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Vorprüfungen des Einzelfalls und Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.0 Bestandssituation

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Randbereich der Siegaue, im Gewerbegebiet "Im Auel". Es liegt auf einem Niveau von ca. 87 m ü.NHN bis 88 m ü.NHN. Es wird im Norden von der "Siegstraße" (früher Siegtalstraße), im Süden von der Straße "Im Auel" und im Westen von der Straße "Im Laach" begrenzt. Nach Osten schließen weitere Gewerbegebietsflächen an den Änderungsbereich an. Der Bestand wird durch den heutigen Netto-Markt, den REWE XL sowie durch das leerstehende Gebäude des ehemaligen Bau- und Hobby-Marktes geprägt. Ferner ist noch eine Stellplatz- / Lagerfläche des benachbarten Autohauses zu berücksichtigen. Es ist annähernd zu 100% versiegelt (siehe Luftbild auf nachfolgender Seite).

Entlang der Straßen sind Baumreihen aus überwiegend Spitzahorn sowie einige Ziersträucher (mit z.B. Forsythie, Kirschlorbeer) und Bodendeckerrabatten auf Zierrasen ausgeprägt.

Neben den schon erwähnten Gebäuden wird das Gebiet durch Stellplätze mit darin eingeschalteten Fahrgassen geprägt.



2.1 Besonderer Artenschutz

Bei der Inspektion des Änderungsbereiches am 26.08.2017 sowie am 03.04.2018 wurden die Gebäude und der Gehölzbestand auf Hinweise zu essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten untersucht. Der Netto-Markt und das leerstehende Gebäude des Bau- und Hobby-Marktes sowie der REWE XL und angrenzende Flächen wurden mit dem Fernglas von außen inspiziert.

Hinweise auf essenzielle Habitatstrukturen von planungsrelevanten Arten wurden während der Begehungen nicht vorgefunden. Dies wurde auch durch die Begehungen 2023 bestätigt. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit den im Messtischblatt 5210 Quadrant 2 aufgezählten Arten ist dem Anhang zu entnehmen.

Arten oder Vegetationsbestände, die den Regelungen des Umweltschadensgesetzes bzw. dem § 19 BNatSchG unterliegen, kommen im Änderungsbereich ebenfalls nicht vor.

Die Planung kann ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes und dem Umweltschadensgesetz vollzogen werden.

2.2 Einbettung in die Umgebung

Der Änderungsbereich ist funktional in das Gewerbegebiet "Im Auel" eingebettet. Die im Norden befindliche L 333 bildet bezüglich biotisch funktionaler sowie visueller Aspekte eine Zäsur zur hochwertigen Siegaue, in der das Natura 2000-Gebiet DE-5210-303 Sieg sowie das Naturschutzgebiet SU-026 Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef liegen. Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind auszuschließen.

Der Änderungsbereich liegt jedoch fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Sieg.

3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Die wesentlichen Darstellungen der übergeordneten Planungen, Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan wurden im Kapitel 5.0 der Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. Die einzig an dieser Stelle relevante Schutzgebietsausweisung ist das 2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg.

4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Umweltbericht integriert gemäß Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis sowohl den landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch die Artenschutzprüfung Stufe 1. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Änderungsbereich aus Sicht von Natur und Landschaft durch den Menschen fast vollständig versiegelt wurde und komplett in das Gewerbegebiet "Im Auel" eingebettet ist. Es weist, abgesehen vom straßenbegleitenden Baumbestand, insgesamt eine sehr geringe biotische Wertigkeit auf.

4.1 Vorhabenwirkungen

Zur Umsetzung der Planung (Vorhaben) können grundsätzlich drei zeitlich differierende Phasen mit ihren spezifischen Wirkungen unterschieden werden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen. Aufgrund der Tatsache, dass diese fast ausschließlich auf Flächen zu liegen kommen, die annähernd vollständig überbaut sind, sind die Vorhabenwirkungen in der Regel als nicht erheblich einzustufen. Der Vollständigkeit halber sollen diese jedoch hier Erwähnung finden.

Baubedingte Wirkungen

Zu den generell zu berücksichtigenden baubedingten Wirkungen zählen:

- Geringfügige Beseitigung von Vegetationsbeständen, Entnahme, Bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung von Kultusolen.
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.).
- Geringfügige Störungen/Beeinträchtigungen von Strukturen in Gewerbegebieten.
- Geringfügige visuelle Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungswirkungen sind in der Regel als zeitlich begrenzte Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Die gesamte Planung fixiert den genehmigten Bereich. Zusätzliche Versiegelungen sind nicht möglich. Baubedingte Wirkungen verbleiben somit im Bereich der heutigen Vorbelastungen und reichen nicht über das nähere Umfeld der 54. Änderung hinaus. Auswirkungen in die Siegaue sind nicht gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl eventuell vorgesehene Abriss- als auch Neu- und Umbauarbeiten durch ihre jeweiligen Genehmigungen geregelt werden, sodass erhebliche umweltrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind durch Vorhaben, die die 54. Änderung vorbereitet, nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen der Vorhaben müssen Veränderungen der Umweltmedien sowie des Orts- und Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden können. Hier sind grundsätzlich zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges, welche aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als nicht erheblich zu werten ist.
- Beeinträchtigungen von Wasser, insbesondere des Überschwemmungsgebietes der Sieg, Klima, Luft,
- ein relevanter Flächenverlust findet aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht statt,
- Veränderungen des Ortsbildes.

Die anlagebedingten Wirkungen sind generell als gering bis unerheblich einzustufen. Sie werden überwiegend im Bereich überbauter Flächen vollzogen. Eine Erweiterung der überbauten Fläche ist durch die Festsetzungen des parallel erstellten Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Auf die Lage im Überschwemmungsgebiet wird gesondert eingegangen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umweltwirkungen und untergeordnet des Ortsbildes zu erfassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen verursacht werden. Die betriebsbedingten Wirkungen sind in der Summe als nicht erheblich zu werten. Hier sind funktionstypische Wirkungen, wie Lärm- und Lichtimmissionen, geringfügige Veränderungen von Strahlungsenergien (z.B. Wärme) sowie in geringem Umfang Störwirkungen anzuführen, die jedoch im Bereich des maßgeblich durch Gewerbe geprägten Ortsteils "Im Auel" aufgrund der Vorbelastungen von unerheblicher bis geringer Wirkung sind.

4.2 Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gemeindegebiet Eitorf

Von den zurzeit in Eitorf durchgeführten Planungen weist die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes eine besondere Bedeutung auf. Aufgrund der räumlichen Nähe und funktionalen Verflechtung ist dies die einzige Planung der Gemeinde, die mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes kumulieren kann. Vor diesem Hintergrund wirkt die 54. Änderung durch eine sehr eng gefasste besondere Art der Darstellung der baulichen Nutzung den Wirkungen der entstandenen Agglomeration entgegen. Alle weiteren Planungen weisen keine Kumulationseffekte mit der 54. Änderung auf.

Bezüglich Natur und Landschaft weist die 53. Änderung des FNP gegenüber den Möglichkeiten der ursprünglichen Darstellungen gemischte Baufläche und gewerbliche Baufläche und unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der hergestellten

kompensatorische Retentionsraum, keine Veränderung auf. Negative Wirkungen für die Schutzgüter von Natur und Landschaft gehen somit mit der 53. Änderung nicht einher.

Gleiches gilt für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, die hier im Mittelpunkt steht. Die Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen wird auf das bestehende Niveau festgeschrieben, erhebliche Umweltwirkungen gehen über den Änderungsbereich nicht hinaus.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit gemischten und Sonderbauflächen weisen die gleichen Inanspruchnahmen und ähnliche Wirkungen auf wie die Darstellungen der 54. Änderung des FNP mit einer kleinen gewerblichen Baufläche und drei Sondergebieten. Dies muss auch vor dem Hintergrund gewürdigt werden, dass der Änderungsbereich real fast vollständig überbaut ist und die 54. Änderung "lediglich" den Bestand zukunftsfähig sichert.

Summationswirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen bestehen nicht.

5.0 Ausschluss der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, die gemäß Anlage 2 Nr. 2.3.1 - 2.3.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen sind

Eitorf liegt im Naturpark Bergisches Land (NTP-002). Der Änderungsbereich ist Teil des Gewerbegebietes "Im Auel". Die Planung weist über den engeren Planbereich keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark aus.

Ferner befinden sich im Wirkungsbereich der 54. Änderung keine Nationalparks und Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Naturdenkmäler gemäß § 28 des BNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Die Wirkungen der Planung gegenüber den Wirkungen der L 333, an der eine Allee gemäß § 29 BNatSchG vorhanden ist, sind nicht erheblich, sodass hier keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen erforderlich sind. Ferner liegen keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 des BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, im Wirkungsbereich der 54. Änderung.

Planen im Überschwemmungsgebiet

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die Überplanung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes keine Neuplanung dar, die im Sinne des § 78 Abs. 2 WHG zu berücksichtigen wäre. Die Belange des Hochwasserschutzes sind jedoch auf Ebene der Bauanträge

besonders zu beachten. Hier greifen die Regelungen des § 78 Abs. 3 WHG. Auf die Anregungen der höheren Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln wird im entsprechenden Kapitel näher eingegangen.

6.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Basisszenario

Der Änderungsbereich ist zu annähernd 100% überbaut. Neben dem vorhandenen Gebäudebestand wird es maßgeblich durch Stellplätze und die darin eingeschalteten Fahrgassen geprägt. Vegetationsstrukturen gibt es lediglich im Randbereich. Hierbei handelt es sich um Pflanzstreifen mit Bodendeckern und Baumreihen sowie Solitäre (überwiegend Ahorn mit 10 cm bis 15 cm Brusthöhendurchmesser), die die Bauflächen zur angrenzenden Nutzung hin abgrenzen. Ausnahmen hiervon bildet ein Solitär (Spitzahorn) im zentralen Stellplatzbereich des Netto-Marken-Discounters. Der gesamte Änderungsbereich weist somit keine hochwertigen biotischen Strukturen auf. Der Baumbestand an den Straßenzügen "Siegstraße" und "Im Auel" bleibt erhalten.

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt weist der Änderungsbereich mit Ausnahme der Bäume allenfalls eine geringe Bedeutung auf.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Am oben beschriebenen Basisszenario wird sich aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der starken Nutzung der Flächen bei Nichtdurchführung der Planung nichts ändern.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden sich an der gegenwärtigen Struktur keine erheblichen Veränderungen einstellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gehen mit der 54. Änderung keine erheblichen negativen Wirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einher.

In Bezug auf den Habitat- und den Artenschutz ist folgendes festzuhalten:

Im Änderungsbereich hat der hohe Nutzungsdruck im innerörtlichen Bereich des Gewerbegebiets "Im Auel" dazu geführt, dass annähernd eine Vollversiegelung der Flächen im Zuge der Zeit vorgenommen wurde. Dies ist auch vor dem Hintergrund der hier angesiedelten Nutzungen zu sehen, wo insbesondere der großflächige Einzelhandel, der sowohl in Form eines Lebensmittelvollsortimenters als auch eines Baumarktes mit einem defizitären Stellplatzangebot auskommen musste. Im Bereich des Lebensmitteldiscounters (SoLd₁) sind die Proportionen

zwischen Verkaufsfläche und Stellplatzangebot demgegenüber städtebaulich als angemessen zu werten.

Fläche

Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist der Änderungsbereich bezüglich des Schutzgutes Fläche eine besonders gute Voraussetzung auf, da die Fläche des Änderungsbereiches fast vollständig von baulichen Anlagen eingenommen wird. Das Basisszenario kann somit in folgende Flächengruppen gegliedert werden:

Größe des Änderungsbereiches	21.612 m ²
davon gemischte Baufläche	4.518 m ²
davon Sonderbaufläche	17.094 m ²

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden andere Nutzungen ermöglicht. Die Inanspruchnahme und Wirkungen bleiben jedoch weitgehend gleich.

Größe des Plangebietes	21.612 m ²
davon	
SO _{Ld1} großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Lebensmitteldiscounter	4.518 m ²
SO _{Ld2} großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Lebensmitteldiscounter u.	
Drogeriemarkt	7.820 m ²
SO _{Lv} Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Lebensmittelvollsortimenter	8.912 m ²
Gewerbliche Baufläche	362 m ²

Boden

Basisszenario

Der Änderungsbereich ist vollkommen überprägt und zu annähernd 100% versiegelt. In den kleinen bepflanzten Flächen sind ausschließlich Kultosole zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Verhältnissen, soweit absehbar nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Bodenzpotential einher. Die Planung verursacht keine Beeinträchtigungen des natürlichen Bodenzpotenzials.

Grund- und Oberflächengewässer

Grundwasser

Basisszenario

Der Änderungsbereich liegt im Randbereich der Siegaue. Ein unmittelbarer Grundwassereinfluss ist nicht gegeben. Wasserschutzgebietszonen oder Brunnenanlagen liegen nicht im Wirkungsbereich der Planung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der 54. Änderung gehen keine Veränderungen bezüglich der Versiegelung und somit der Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zugunsten des Oberflächenabflusses einher. Grundwasseranschnitte sind im Bereich des Änderungsbereiches nicht zu befürchten.

Oberflächengewässer

Basisszenario

Im Änderungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor.

Der Änderungsbereich liegt annähernd vollumfänglich im Überschwemmungsgebiet der Sieg, das 2013 festgesetzt wurde.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Überschwemmungsgebiet

Der Änderungsbereich liegt zum großen Teil in dem nach § 76 WHG, in der aktuellen Fassung vom 04.12.2018, festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg, sodass die §§ 78 ff. WHG zu beachten sind. Durch die Änderungen von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan werden keine neuen Bauflächen erschlossen und es findet keine Bebauung in zuvor anders genutzten Bereichen statt. Somit bestehen seitens der Bezirksregierung, Dezernat 54, zunächst keine Bedenken. Die Bezirksregierung, Dezernat 54, weist darauf hin, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt ist. Jedes Bauvorhaben bedarf im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung, über die im Fall des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14.3 bzw. im Bereich der 54. Änderung von der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, entschieden wird. An die Genehmigung sind verschiedene Bedingungen, wie z.B. der Ausgleich von verloren gegangenen Retentionsraum und die hochwasserangepasste Ausführung des Bauvorhabens geknüpft. Des Weiteren gelten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet besondere Schutzvorschriften nach § 78a WHG, z.B. bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe. Die Errichtung von Heizölverbrauchsanlagen ist nach § 78c WHG untersagt.

Für die Bauleitplanung ist insbesondere § 78 Abs. 3 WHG von Bedeutung, da hier zu beachtende Aspekte der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB für die planende Gemeinde genannt sind.

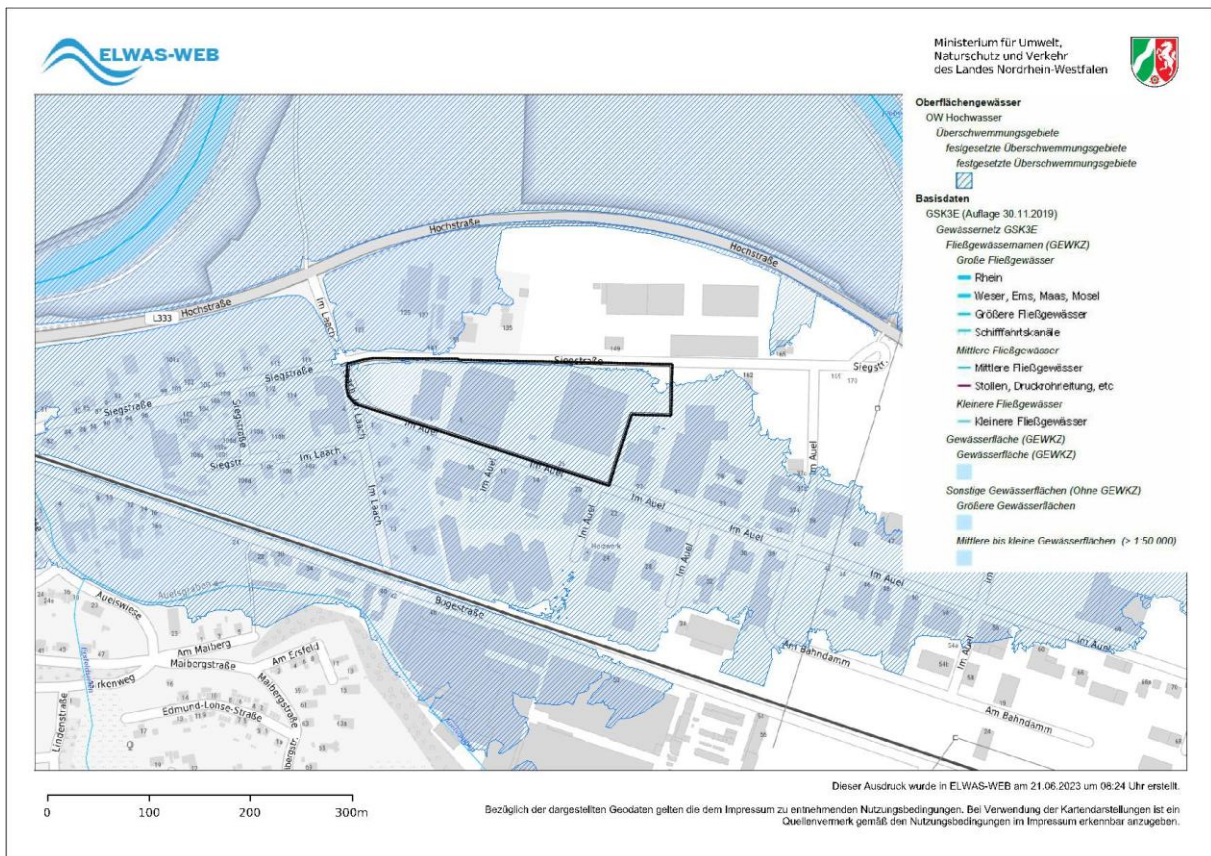
Bei Beachtung der Ver- und Gebote des § 78 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 WHG ist eine Bebauung möglich, sodass diese wasserrechtlichen Regelungen der Umsetzung den hier vorliegenden Bauleitplänen nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Bezüglich der Abwägung auf Ebene der Bauleitpläne ist § 78, Abs. 3 WHG relevant.

"In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 (qualifizierte und vorhabenbezogene Bebauungspläne) oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches, insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Oberlieger und Unterlieger.
2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das Plangebiet ist ein kleiner Ausschnitt des Gewerbegebietes "Im Auel", das überwiegend im Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Grundflächenzahl entsprechen dem der realen Inanspruchnahme des Gebietes durch bauliche Anlagen.



Lage im Überschwemmungsgebiet

Das Gebiet ist zwischen 97% und 98% überbaut. Die überbaubaren Flächen lassen bezogen auf den vorhandenen Gebäudebestand nur relativ geringe Erweiterungen zu. Bei einer angestrebten baulichen Erweiterung mit negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet greifen die Regelungen des § 78 Abs. 4 WHG, die für jedes Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet eine wasserrechtliche Genehmigung vorsieht. Somit ist bei einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Retentionsraum eine Grundvoraussetzung, dass ein entsprechender kompensatorischer Retentionsraum geschaffen wird, die die Wirkungen der Baukörper auf das Überschwemmungsgebiet der Sieg ausgleicht. Diese sind bezogen auf die Erweiterungen zum vorhandenen Gebäudebestand als vergleichsweise gering zu werten, sodass eine Umsetzung auf Ebene des Bauantrages ohne Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger realistisch erfolgen kann.

Die Planung tangiert ferner keinen bestehenden Hochwasserschutz.

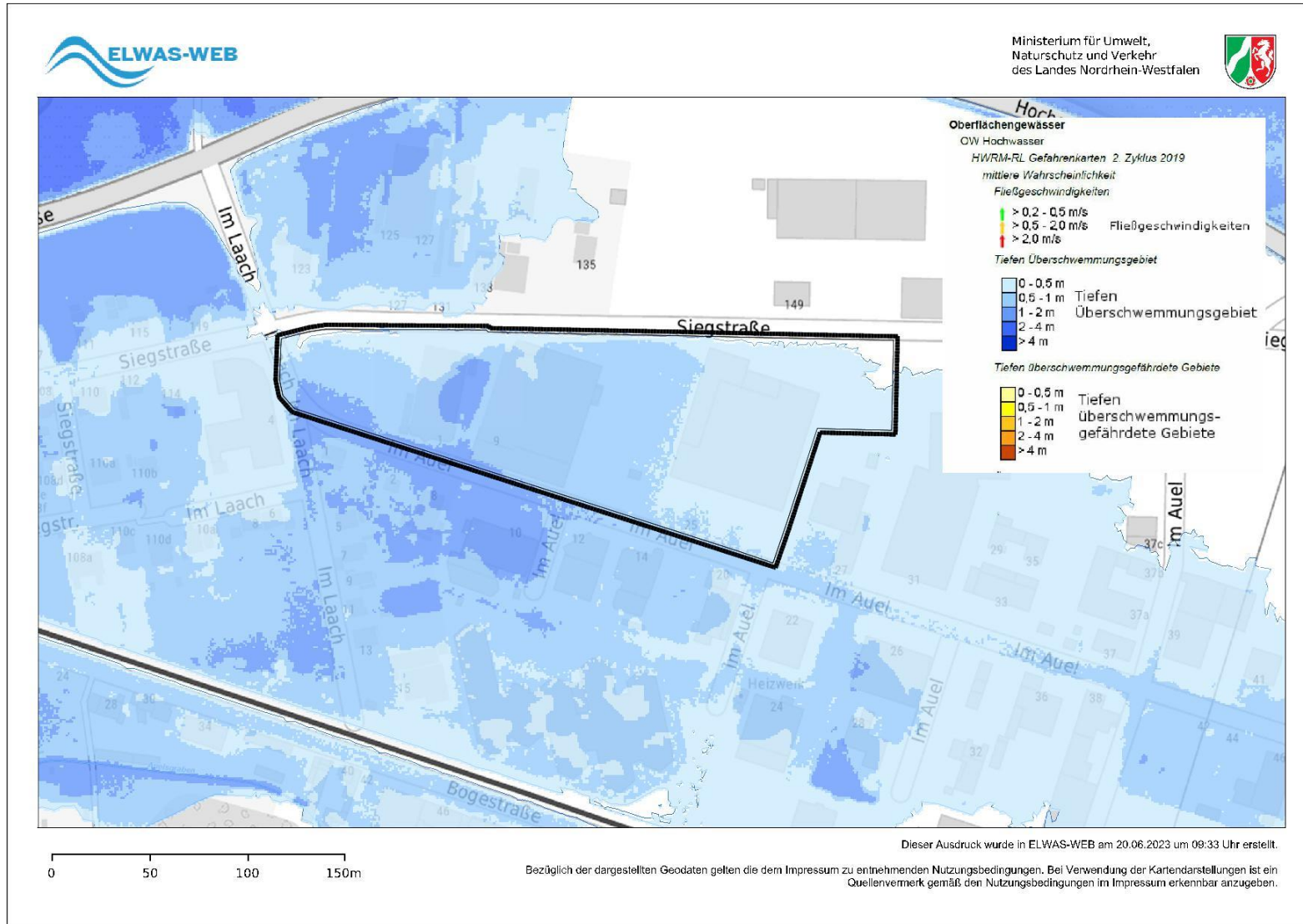
Die hochwasserangepasste Bauausführung beinhaltet zudem unter anderem einen Schutz der Bauwerke und Fundamente gegen Hochwasser, die Verwendung hochwasserbeständiger Baustoffe sowie besondere Einschränkungen für die Bauzeit."

Ferner sind im Zuge des Bauantrages die Schutzvorschrift nach § 78a WHG bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe etc. oder der Errichtung von Heizölverbrauchsanlagen nach § 78c WHG beachtlich. Eine Baugenehmigung kann ohne entsprechende Vorkehrungen bzw. Beachtung der benannten gesetzlichen Vorlagen nicht erteilt werden.

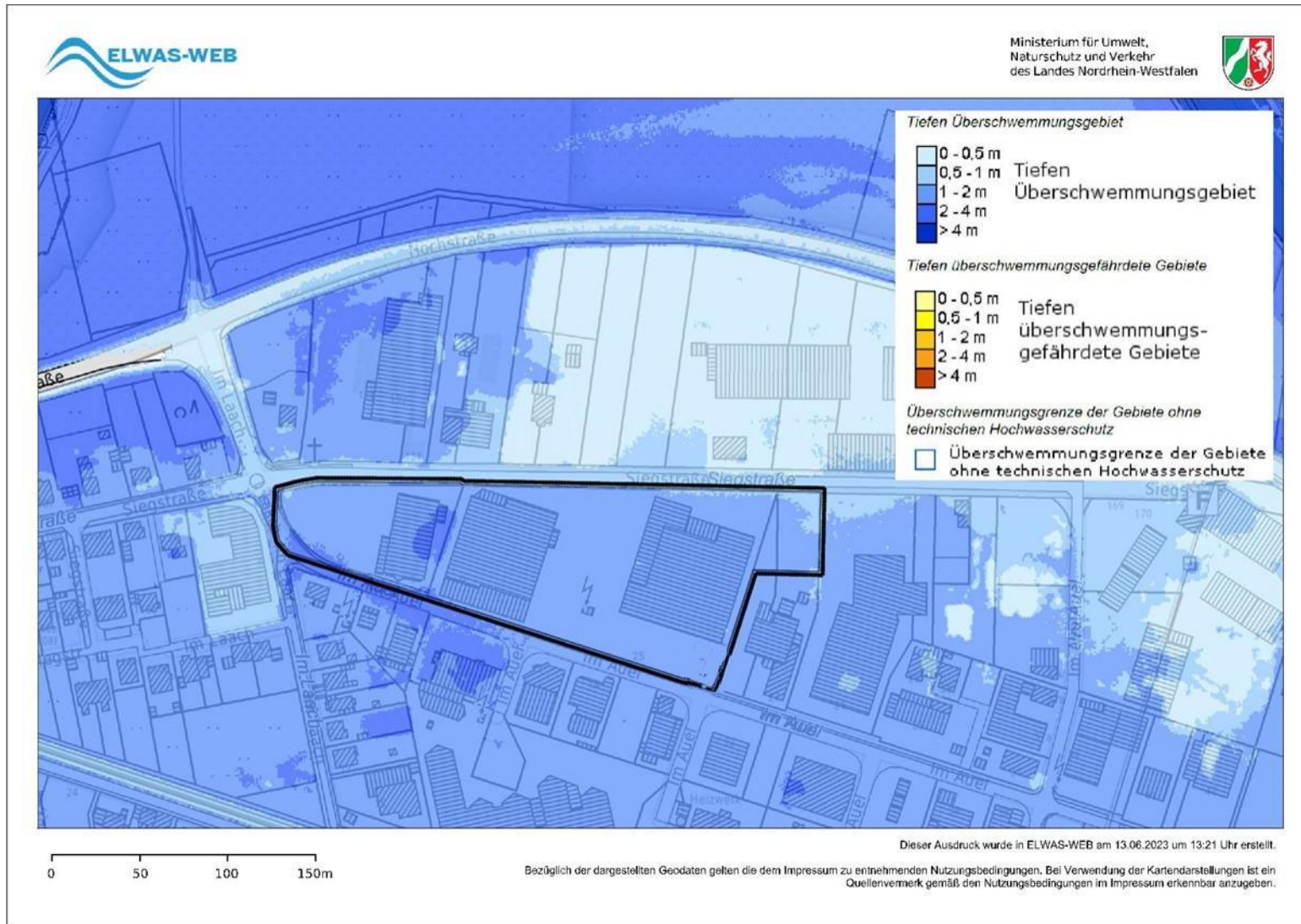
Selbst die Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Beachtung der hochwasserangepassten Errichtung von Bauvorhaben ist somit gesichert. In der Summe stehen vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zum Hochwasserschutz die Belange des Hochwasserschutzes der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf nicht entgegen.

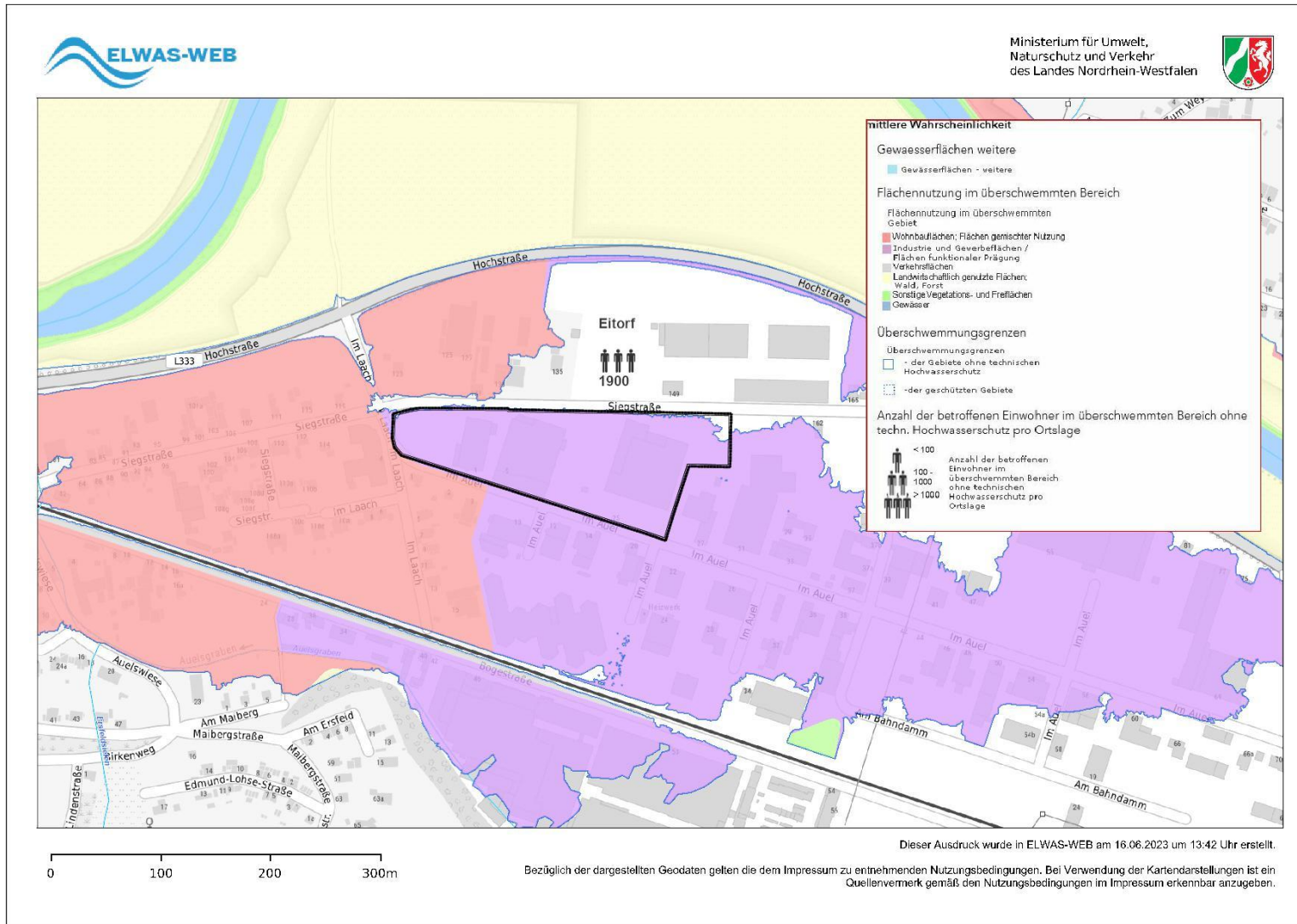
Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden veröffentlichte Gefahren-, Risiko- sowie Starkregengefahrenhinweiskarten sowie die Karte zu Fließgeschwindigkeiten-Wasserhöhe angeführt, die anschließend kurz erläutert und interpretiert werden.



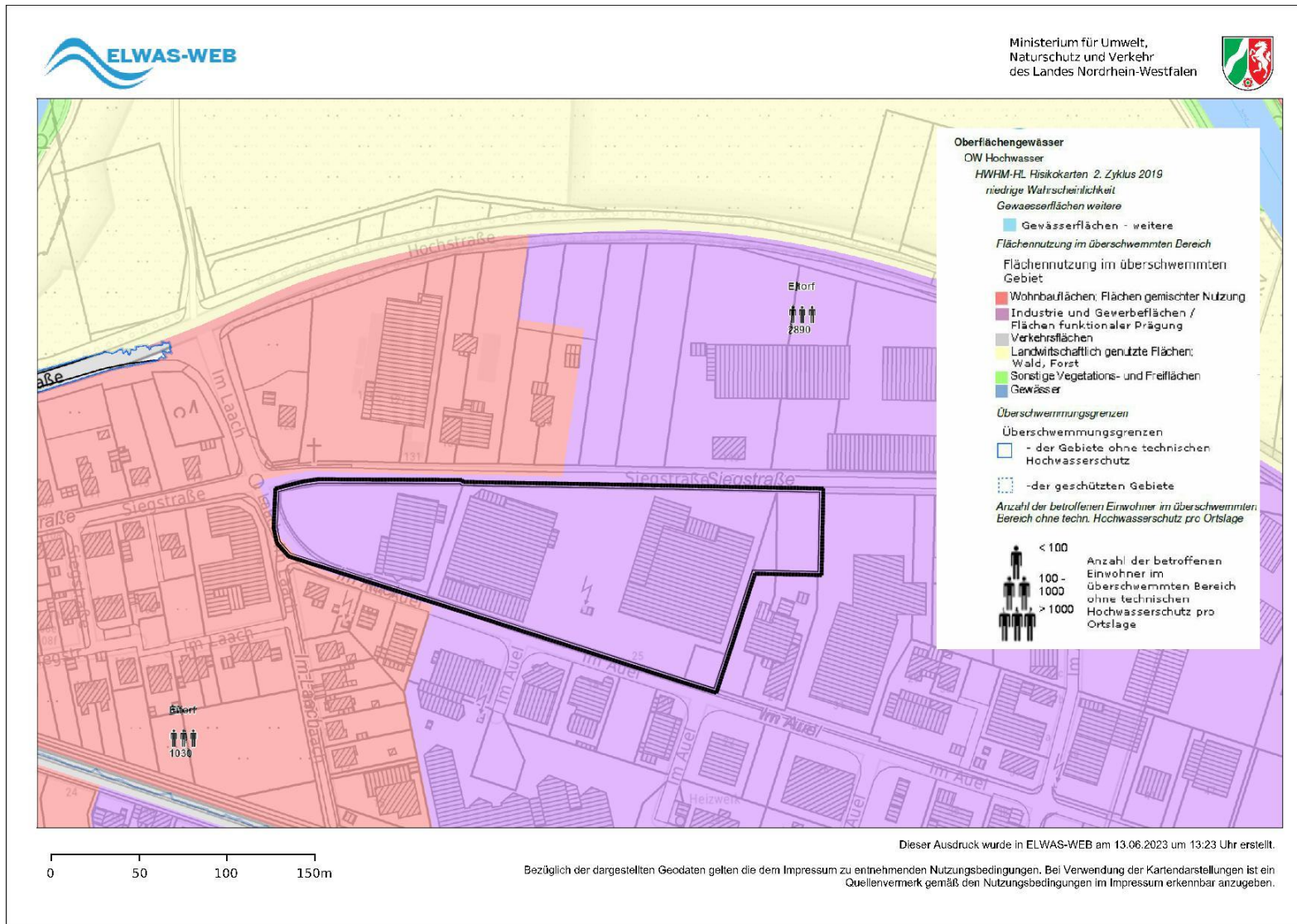
Hochwasser Gefahrenkarte mittlere Wahrscheinlichkeit



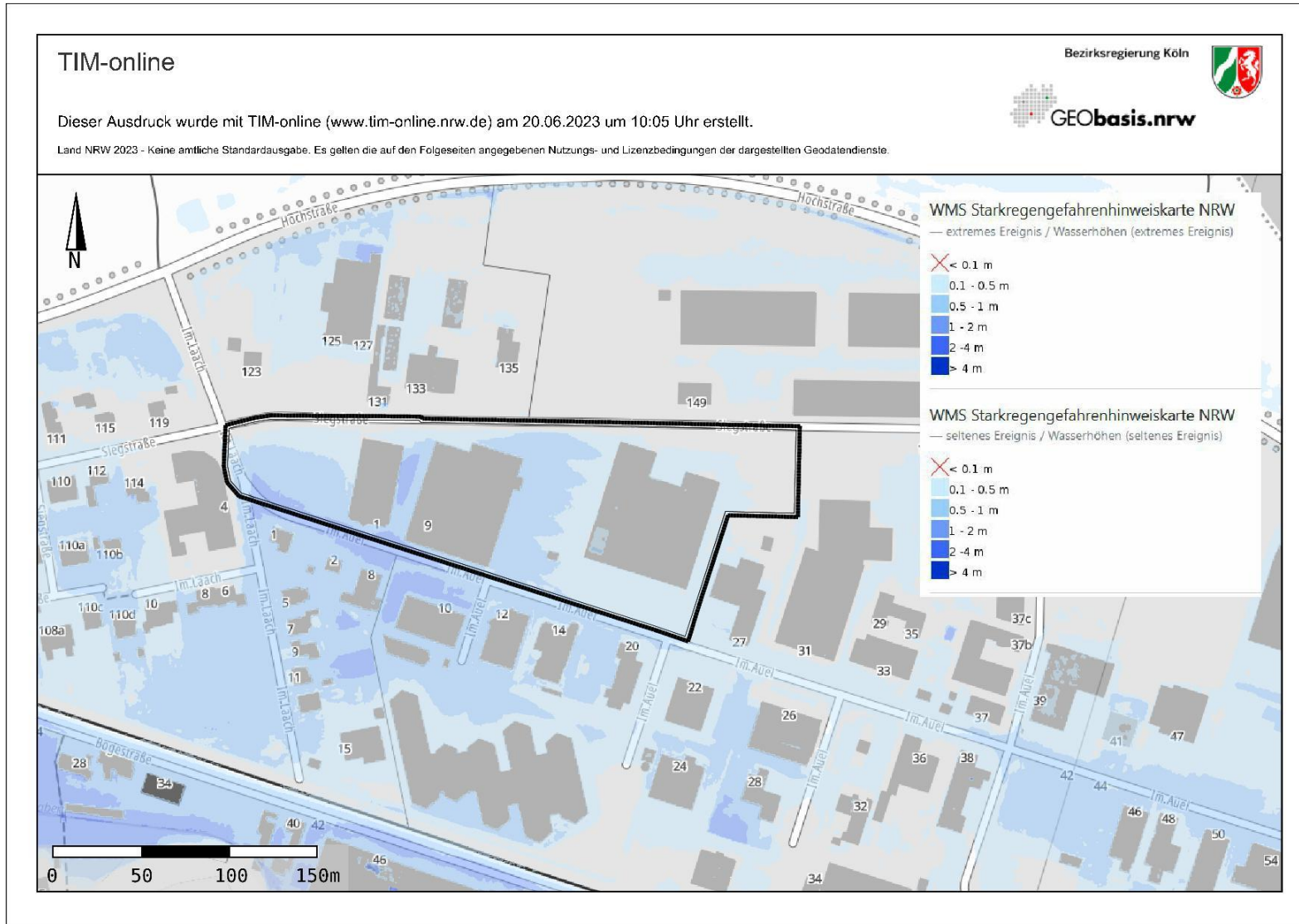
Hochwasser Gefahrenkarte niedrige Wahrscheinlichkeit



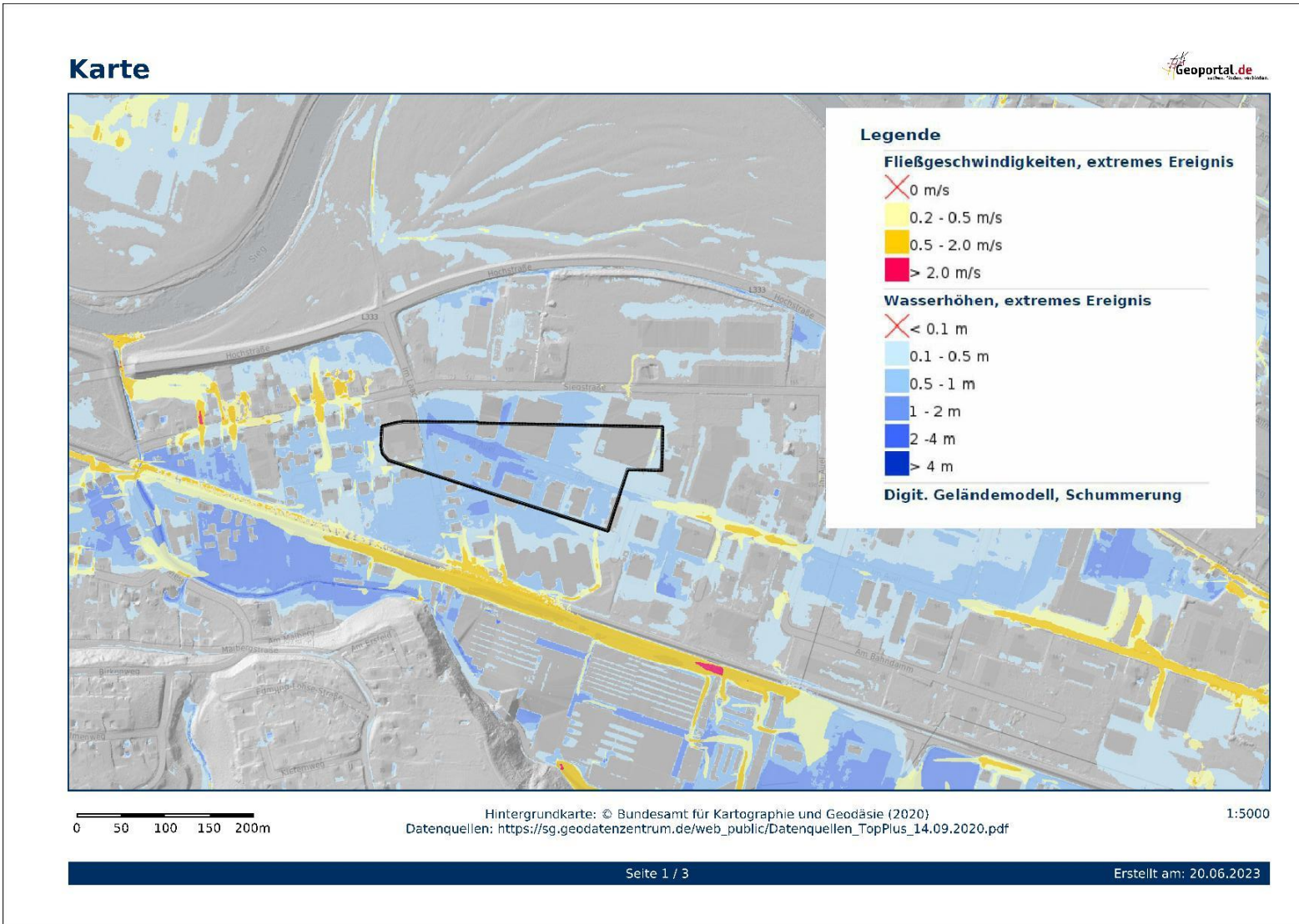
Hochwasser Risikokarte mittlere Wahrscheinlichkeit



Hochwasser Risikokarte niedrige Wahrscheinlichkeit



Starkregen



Fließgeschwindigkeit und Wasserhöhen

Hochwassergefahrenkarte

Bezogen auf die Auskunft der Hochwassergefahrenkarten sind bei hoher Wahrscheinlichkeit (HQ10) im Plangebiet keine Betroffenheiten gegeben.

Bei einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ100) sind im Gebiet ohne technischen Hochwasserschutz Wassertiefen von 0 bis 0,5 m Tiefe im Bereich des REWE-Vollsortimenters und der angrenzenden Stellplätze sowie im Bereich des nördlichen Netto-Parkplatzes gegeben. Im Bereich des ehemaligen Bau- und Hobbymarktes, sowie auf dem Teilbereich der Fläche des Netto-Lebensmitteldiscounters sind Wassertiefen zwischen 0,5 m bis 1,00 m zu verzeichnen. Im hinteren Bereich des Netto-Lebensmitteldiscounters und entlang der Straße „Im Auel“ sind kleinflächig Wassertiefen von 1,00 m bis 2,00 m zu erwarten.

Bei einer niedrigen Wahrscheinlichkeit HQ-extrem, weist das Plangebiet ohne technischen Hochwasserschutz Wassertiefen von 1,00 m bis 2,00 m, partiell von 2,00 m bis 4,00 m auf.

Hochwasserrisikokarten

Bezüglich der Darstellungen der Hochwasserrisikokarte der Sieg mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HQ10) sind die Flächen des Plangebietes nicht betroffen.

Bezüglich der Hochwasserrisikokarte für eine mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100) werden ohne technischen Hochwasserschutz 1.900 Einwohner pro Ortslage im Gewerbegebiet „Im Auel“ betroffen.

Gemäß Angabe der Hochwasserrisikokarte mit niedriger Wahrscheinlichkeit des HQ_{extrem} werden im Gewerbegebiet „Im Auel“ 2.890 Einwohner pro Ortslage betroffen.

Starkregenhinweiskarte

Auf der Starkregenhinweiskarte für NRW wird für die Situation seltener Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) entlang des Straßenzuges „Im Auel“, im Bereich des Netto-Parkplatzes, in der Zwischenfläche zwischen Netto und der ehemaliger Baumarktimmobilie, östlich der ehemaligen Baumarktimmobilie eine Wasserhöhe von 0,5 bis 1 m dargestellt. Für den nördlichen Nettoparkplatz sowie um den Lebensmittelvollsortimenter werden Wasserhöhen von 0,1 m bis 0,5 m dargestellt. Kleinflächig sind im Bereich „Im Auel“ und zwischen Netto und ehemaligem Baumarktimmobilie Höhen von 1 bis 2 m angegeben.

Fließgeschwindigkeitskarte und Wasserhöhen

Die Karte zu Hochwasserfließgeschwindigkeiten beim extremen Ereignis zeigt auf, dass sich im benannten Falle das Wasser im Bereich des Plangebietes ohne nennenswerte Fließgeschwindigkeit einstauen wird. Hier sind im zentralen und südlichen Bereich des LIDL-Parkplatzes Höhen von 0,5 bis 1 m und 1 bis 2 m ganz im Süden in Richtung im Bereich „Im Auel“ zu verzeichnen. Gleiches Einstauen ist zwischen Netto und dem DM / Aldi / ehemaligen Extra-Hobbybaumarkt zu verzeichnen. Auf den östlichen Parkplatzflächen zwischen ehemaligem Hobbymarkt und dem Rewe XL wird sich ein Einstau ebenfalls von 0,5 bis 1 m beim extremen Ereignis einstellen. Um den Rewe XL sind geringere Werte von 0,1 bis 0,5 m Wasserhöhe zu verzeichnen, dies gilt auch für die Bereiche nördlich der ehemaligen Hobbybaumarktimmobilie

und des Netto-Marktes mit den Flächen seiner westlich vorgelagerten Stellplätze. Die betroffenen Bereiche entsprechen in etwa auch der Lage des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Auf allen Karten ist ersichtlich, dass das im Planungsbereich einstauende Wasser keine nennenswerten Fließgeschwindigkeiten aufweist. Lediglich in der Karte extremer Niederschlagsereignisse sind unmittelbar östlich des REWE-Marktes relativ geringe Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 0,5 m/sec. dargestellt. Dieses ist auch südwestlich des Plangebietes im Bereich des Straßenzuges Auel (kleinflächig auch 0,5 bis 2 m/sec.) ausgewiesen.

Insgesamt zeigt die Situation bei den entsprechenden Hochwasser- und Starkregenereignissen im Bestand Gefahren auf, die ohne technischen Hochwasserschutz mit Einstauhöhen zwischen 0,1 bis über 1 m beachtlich sind. Bezogen auf die Ausrichtung der vorhandenen Bauleitplanung wird sich diese Situation künftig nicht verschlechtern. Durch die Bauleitplanung wird der Bestand im Wesentlichen auf der gegenwärtigen Situation festgeschrieben.

Da sich das Wasser ohne größere Fließgeschwindigkeiten einstaut, bewirkt die angesetzte Bauleitplanung auch keine Veränderungen im Hochwasserabfluss. Kleinere Auswirkungen im Zuge ggf. späterer Bauanträge zur Renovierung oder Umbau im vorhandenen Anlagenbestand werden über die Vorgaben des § 78 WHG, hier die Absätze 4 und 5 nachhaltig gesteuert. Erweiterungen baulicher Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn Sie den Geboten des Absatzes 5 des § 78 WHG entsprechen. Die vorliegende Bauleitplanung bewirkt gegenüber dem Bestand keine relevanten Veränderungen und keine Verschlechterungen des im Kapitel aufgezeigten Status Quo.

Grundwassermessstelle Nr. 0226-010

Die Messstelle darf nicht beeinträchtigt werden. Falls sie nicht mehr genutzt werden soll, ist ordnungsgemäß zurückzubauen. Mit dem Eigentümer der Grundwassermessstelle ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen und eine ausreichende Sicherung bzw. ein adäquater Ersatz abzusprechen und vorzunehmen. Sollte ein Rückbau der Grundwassermessstelle erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend mit den DVGW, Arbeitsblatt W135, durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Ersatzmessstelle zu errichten. Mit Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW, Arbeitsblatt W120, zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen. (Der Hinweis ist erst zum Bauantrag relevant !)

Klima/Luft

Basisszenario

Das Klima in Eitorf ist mild und warm gemäßigt. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Eitorf 9.8 °C, der Niederschlag 733 mm. Im Februar fallen durchschnittlich 46 mm, im Juni 75 mm. Lokal- und mikroklimatisch ist der Änderungsbereich in das Gewerbegebiet "Im Auel" eingebettet und weist ein für diese Bereiche typisches Bestandsklima mit hohem Versiegelungsgrad auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung die den Ausbau versiegelter Flächen auf den Bestand festschreibt werden keine erheblichen Veränderungen der im Basisszenario beschriebenen Gegebenheiten verursacht.

Landschaft/Ortsbild

Basisszenario

Der Änderungsbereich bildet einen Teilabschnitt im Gewerbegebiet "Im Auel".

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Besondere landschaftsvisuelle oder ortsteilprägende Qualitätsveränderungen werden durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht induziert.

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Basisszenario

Der Änderungsbereich ist in das Gewerbegebiet "Im Auel" eingebettet. Innerhalb des Gewerbegebietes sind Misch-, Sondergebiete und Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächen ausgewiesen. Die Struktur weist eine typische Substanz älterer Gewerbegebietsflächen auf, wobei im Bereich "Im Auel" das produzierende Gewerbe gegenüber Dienstleistung, großflächigem Einzelhandel, Verwaltungsgebäuden deutlich zurücktritt. Der Gebäudebestand nimmt gegenüber Stellplätzen, Fahrgassen und Lagerflächen einen deutlich kleineren Flächenanteil

ein, sodass von einer ausreichenden Luftzirkulation auszugehen ist. Relevante erhebliche Umweltwirkungen, die zu Beschwerden in der Bevölkerung führen, sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung bereitet keine Erweiterungen der genehmigten Nutzungen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen die neuesten Standards der Umwelttechnik greifen, was zu einer Verbesserung in Bezug auf Emissionen und Immissionen und dem Einsatz von erneuerbaren Energien führen wird. Dies kommt dem Menschen und seiner Gesundheit mittel- und langfristig zugute.

Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Für den Änderungsbereich liegen keine Rückläufe vor, die aufzeigen, dass im Änderungsbereich Boden- oder Baudenkmäler noch sonstige schützenswerten Sachgüter ausgewiesen wurden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden durch die Realisierung des Vorhabens nicht berührt. Im Zuge der Bautätigkeiten sind die allgemeinen Regelungen des Denkmalschutzes (z.B. § 16 DSchG NRW) zu beachten.

Erdbebengefährdung

Es wird auf die DIN 4149:2005-04 ("Bauten in deutschen Erdbebengebieten") hingewiesen. Die Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf, liegt dabei in der Erdbebenzone 0 der geologischen Untergrundklasse R. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebeneinwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorie 3 und 4 entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Emissionen

Basisszenario

Der Änderungsbereich unterliegt zurzeit den Immissionen, die die Handels- und Gewerbebetriebe, der Straßenverkehr etc. verursachen. Beschwerden über erhebliche Lärm-, Staub- oder andere Emissionen liegen nicht vor. Die Einhaltung der notwendigen Umweltstandards wird/wurde im Zuge der Bauanträge der im Gewerbegebiet "Im Auel" ansässigen Firmen geregelt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden sich die vorhandenen Emissionen/Immissionen nicht erheblich verändern (die Planung bereitet keine Erweiterung der baurechtlich genehmigten Nutzungen vor). Dies muss auch vor dem Hintergrund gewertet werden, dass der Änderungsbereich über Jahre einer "Vollausschöpfung" unterlag und die angestrebten Änderungen diesbezüglich keine relevanten Veränderungen bewirken werden.

Abfall

Basisszenario und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Sowohl der Netto-Markt Bestand als auch der REWE XL und der ehemalige Bau- und Hobby-Markt waren bzw. sind an das lokale Abfallsystem angebunden.

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern. Die Abfallentsorgung ist gesichert.

Altlasten

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist ein Altstandort nachrichtlich mit der Registrier-Nr. 5210/2015-0 erfasst. Auf dem Grundstück Im Auel 1 waren in der Vergangenheit eine Kfz-Werkstatt und ein Kfz-Handel ansässig. Auf dem Altstandort wurde eine Folgenutzung und Neubebauung (Netto-Markt) realisiert. Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen keine Hinweise vor, dass

im Zuge der Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen angetroffen worden sind. Im Parallelverfahren stehen aus Altlastensicht keine Bedenken entgegen.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Basisszenario

Bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien weist die Bestandssituation zum Teil einen defizitären bzw. einen älteren technischen Standard auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die 54. Änderung lässt den Einsatz erneuerbarer Energien und die sparsame Nutzung von Energien vollumfänglich zu.

6.1 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.3 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner anthropogenen Nutzung annähernd komplett überformt. Naturnahe Ausbildungen gibt es nicht.

Die Flächen sind überwiegend versiegelt und überbaut. Untergeordnet sind Pflanzflächen mit Baumreihen entlang der Siegstraße oder des Straßenzuges "Im Auel" vorhanden. Die Schmutz- und Regenwässer werden dem örtlichen Netz zugeführt. Der faunistische Besatz hat sich auf die starken Störwirkungen und den hohen Versiegelungsgrad im Änderungsbe- reich und dessen angrenzenden Bereichen eingestellt. Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bewirkt mit der durch sie dargestellten Nutzungsänderungen keine erhebliche strukturelle Veränderung der relevanten Umweltmedien. Sie verbleibt weitgehend bezüglich Flächeninanspruchnahme und Durchgrünung im Bestand. Die vorhandene fast 100%-ige Überbauung stellt die wesentlichste Unterbrechung des ökologischen Wirkungsgefüges dar. Sie wird, da städtebaulich erforderlich, gegenüber dem Bestand nicht verändert.

6.2 Auswirkungen auf das Natura 2000- sowie Naturschutzgebiet der Sieg

Natura 2000-Gebiet DE-5210-303 Sieg

Nördlich des Änderungsbereiches, durch den Verlauf der L 333 getrennt und in einem Abstand zwischen ca. 210 m und 380 m, liegt das Natura 2000-Gebiet DE-5210-303 Sieg.

Der Flusslauf der Sieg, zum Teil mit Unterwasservegetation, stellt Lebensraum für Lachs, Meer-, Bach- und Flussneunauge sowie Groppe bereit. Die flussbegleitenden Ufergehölze und Auwälder an Altarmen repräsentieren die ursprüngliche Weichholzaue (LANUV November 2016, Stand August 2001). Schutzgegenstand und Schutzziele sind die Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs sowie die bedeutenden Tierarten Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Bitterling und Schwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die zu erhalten und zu fördern sind. Auf diese Schutzziele und maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes weist die 54. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf keine Beeinträchtigungswirkungen auf. Die Bauleitplanungen zu diesem Bereich des Gewerbegebietes „Im Auel“ „fixieren“ den genehmigten Bestand. Die Wirkungen, die die 54. Änderung vorbereitet, verbleiben im Bereich des Gewerbegebietes.

Naturschutzgebiet SU-0265 Siegaue

Die Sieg ist auch als Naturschutzgebiet "Siegaue" in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef geschützt. Dabei verläuft der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes etwas anders als jener des oben beschriebenen FFH-Gebietes. Auch werden an dieser Stelle jene Schutzziele des Naturschutzgebietes benannt, die nicht durch die Schutzziele zum FFH-Gebiet abgedeckt werden. Schutzziele des Naturschutzgebietes sind z.B. die durchgehende weitgehend naturnahe Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung.

Weitere Schutzziele sind die Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wild lebender Pflanzen- und Tierarten sowie der Sieg selber als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem mit den dazugehörigen wandernden Fischarten. Auch hier weist die Planung aufgrund der abgeschirmten Lage des Änderungsbereiches, Entfernungen zwischen 150 m und 280 m zum Naturschutzgebiet und seiner geringen Außenwirksamkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzregime des Naturschutzgebietes auf.

7.0 Umweltverträglichkeit

Mit der BauGB-Novelle 2017 fand eine Annäherung der Prüfkriterien der Anlagen zum UVPG wie auch der Anlage 1 zum BauGB bezüglich der Ermittlung der umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Planung statt.

Bezüglich der zu berücksichtigenden wesentlichen Prüfkriterien, wie Merkmale der Vorhaben, Standorte der Vorhaben, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen fanden alle relevanten Aspekte in der vorangegangenen Umweltprüfung Berücksichtigung, dies insbesondere in der Gliederung Basisszenario, Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung gemäß der Vorgaben (Anlage 1) zur Umweltprüfung im Zuge der Bauleitplanung. Formal wurde zusätzlich die Ermittlung der Auswirkungen von potenziellen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum besonderen Artenschutz und zu Natura 2000- und Naturschutzgebiete separat hervorgehoben. Die stärkst greifende Vermeidungsmaßnahme ist das Ziel, dieser Bauleitplanung, die genehmigten vorhandenen Nutzungen auf ihren genehmigten Bestand zu begrenzen. Mit dem auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine naturhaushaltlichen und Umweltbelange durch die Planung so betroffen werden, dass die Planung insgesamt nicht umweltverträglich umgesetzt werden kann. Sie verhindert weitergehende Beeinträchtigungen.

Über den insgesamt erbrachten Ermittlungs- und Bewertungsrahmen hinaus sind somit aus dieser Sicht heraus keine weiteren formalen Schritte im Sinne einer ergänzenden oder weiterführenden Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf kann insgesamt umweltverträglich durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Standortalternativen

Die effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen bildet die Standortwahl. Die notwendige Neustrukturierung durch die 54. Änderung kann nur an dieser Stelle erfolgen. Sie weist die insgesamt geringsten Umweltwirkungen auf. Standortalternativen im Gebiet der Gemeinde Eitorf existieren nicht.

9.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Die notwendige städtebauliche Überplanung weist keine anderen Planungsmöglichkeiten auf.

10.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens stellt dieser Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und der Artenschutzprüfung Stufe 1 dar. Weitergehende Fachgutachten liegen nicht vor.

11.0 Zusammenfassung

Im Bereich des Gewerbegebietes "Im Auel", zwischen Siegstraße, Im Laach und Im Auel, sind im 2,16 ha großen Bereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf ein Lebensmitteldiscounter, ein leerstehendes ehemaliges Baumarktgebäude für das Baugenehmigungen für ALDI, DM und einen Blumenmarkt vorliegen, sowie ein Lebensmittelvollsortimenter und die Lager-/Stellplatzflächen eines Autohändlers vorhanden. Der Änderungsbereich ist fast zu 100 % versiegelt.

Neben den benannten zum Teil recht großen Gebäudekomplexen wird die Fläche fast vollständig von Stellplätzen und ihren Fahrgassen eingenommen. Kleinere Grünstrukturen, Pflanzstreifen mit Baumreihen, befinden sich lediglich im Übergang zu den genannten Straßenzügen.

Mit der Baugenehmigung zur Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters, eines Drogeriemarktes und untergeordnet eines Schnittblumengeschäftes, die auf Basis der erteilten Baugenehmigung im Bereich des ehemaligen Bau- und Hobby-Marktes möglich ist, ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensmitteldiscounter und des Lebensmittelvollsortimenters im Bereich Auel eine Agglomeration entstanden.

Seitens der Bezirksregierung Köln wurde dies bestätigt. Im Bereich „Im Auel“ liegt eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Ziels 6.5-8 LEP NRW vor. Es handelt sich dabei um mehrere selbstständige, räumlich konzentrierte (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Einer Einzelhandelsagglomeration mit raumordnerischen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO muss gemäß Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt werden. Es ist davon auszugehen, dass jeder weitere Zuwachs an Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente eine wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches verstärkt und weiterhin dessen Erholung erschwert. Somit ist das Ziel der Planung, die vorhandenen

Verkaufsflächen auf den genehmigten Bestand zu begrenzen, was durch den Entwurf der 54. Änderung städtebaulich vorbereitet wird. Untergeordnet widmet sie im Südosten einen kleinen funktional nicht mehr benötigten Bereich der Sonderbaufläche in gewerbliche Baufläche um und ordnet sie funktional den angrenzenden gewerblichen Bauflächen zu.

Die Planung erfolgt im Regelverfahren, sodass die Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich ist. Der hier vorliegende Umweltbericht beinhaltet somit die Dokumentation der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch sowie die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG. Er integriert als Fachgutachten das Leistungsbild Grünordnungsplan und die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

Aufgrund der fast vollständigen Überbauung und der damit einhergehenden geringen ökologischen Wertigkeit sowie dem Ziel dieses Bauleitplans, die genehmigten Nutzungen auf ihren Bestand zu begrenzen, weist die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter auf. Von den Vorhaben, die durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, gehen ferner keine Risiken für schwere Unfälle oder Umweltkatastrophen aus. Eine negative Veränderung von Emissionen bzw. Immissionen ist durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gegeben. Essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Beeinträchtigungen des nahe liegenden Naturschutz- und FFH-Gebietes Sieg sind auszuschließen, sodass die Planung im Benehmen mit den Ver- und Geboten des Gebiets- und besonderen Artenschutzes und den Regelungen des Umweltschadensgesetzes umgesetzt werden kann.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt keine Neuplanung in einem gültigen Überschwemmungsgebiet dar. Die Regelungen zu Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 3 WHG sind im Zuge der Bauanträge zu beachten.

Umweltbelange, die der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen, sind nicht gegeben. Sie kann umweltverträglich vollzogen werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im Dezember 2023

12.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDGESETZ - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKER, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @infos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/,

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Bruterfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaus- haltungsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutz- gesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<p>Wasserhaushalts-gesetz § 1</p> <p>Landeswasser-gesetz</p> <p>Wasserrahmen-richtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Luft	<p>Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2</p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 siehe oben</p> <p>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltschäden: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	<p>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</p> <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch Bundesnatur-schutz-gesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 Vogelschutz-richtlinie	siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen. UVPG § 3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutz-ge- setz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	§ 3 UVPG	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	„Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwasser	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anhang 2

Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf ausgelöst werden

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von knapp 2 ha. Er ist zu insgesamt über 97% durch Stellplätze und Gebäude etc. überbaut. Kleinere, mit Bodendeckern und Ziergehölzen bestockte Flächen finden sich in den Randbereichen zwischen den Einzelhandelsbetrieben und den angrenzenden Straßenflächen. Entlang des Straßenzuges "Im Auel" und der "Siegstraße" sind Baumreihen (Ahorn) aus geringem Baumholz vorhanden. Auf dem Netto-Parkplatz befindet sich ein weiterer Solitär aus geringem Baumholz. Das Gebiet wurde am 28.06.2017

und 07.04.2018 begangen. Die Gebäude wurden mit dem Fernglas abgesucht. Es konnten weder in den Bäumen am Straßenrand noch an den Gebäuden Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt werden.

Auf Basis der Auswertung des verfügbaren Datenmaterials, dem LINFOS sowie den Arten, die für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5210 benannt sind, weist das Gebiet keine essenziellen Habitatfunktionen auf (siehe folgende Tabelle). Vor diesem Hintergrund kann die Planung im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ohne weitere Vorkehrungen umgesetzt werden.

Bilddokumentation



Situation im Bereich Netto



Übergang Netto ehemaliger EXTRA-Baumarkt



Situation REWE

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Mit der Realisierung der Planung gehen bei ggf. Umbau, Abriss und Neubau folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Maximal geringfügig die Beseitigung von Vegetationsbeständen zwischen vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung von Kultusolen (die Flächen sind heute schon zu fast 100% versiegelt).

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens liegen, da schon überbaut, im Bagatellbereich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nachverdichtung oder Umplanung entstehen keine veränderten betriebsbedingten Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen.

Relevanter Artenbesatz auf Basis des für den Änderungsbereich und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestandes

Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS)

Für die relevanten Bereiche der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen seitens des LANUV keine Daten aus dem LINFOS mit Angaben zu planungsrelevanten Arten vor.

Bezogen auf planungsrelevante Arten, die im Quadranten des Messtischblattes geführt werden, wird in den nachfolgenden Tabellen Art für Art auf die spezifischen Projektwirkungen eingegangen.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5210(2) Eitorf und Wirkungen der Planung

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere			
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Vögel			
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Ardea cinerea</i> Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Bubo bubo</i> Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Ciconia nigra</i> Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Mergus merganser</i> Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phalacrocorax carbo</i> Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Schmetterlinge			
<i>Phengaris nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
<i>Phengaris teleius</i> Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

KON = Kontinentale biogeografische Region

G = günstig

U = ungünstig

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Änderungsbereich gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Säugetiere			
Großes Mausohr Myotis myotis	RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Das große Mausohr gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Es lebt in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die Art gehört zu den sogenannten Ground-Gleanern, Fledermäusen, die die Nahrung vom Boden oder an Pflanzen absammeln. Die Jagdgebiete der standorttreuen Tiere sind 30 ha bis 35 ha groß und befinden sich meist in einem Radius von 10 km Umkreis um die Quartiere. Ein Quartier des Mausohres ist neben der L 333 und der Bahnlinie FT-5210-0057-2010 (300 Tiere im Jahr 2010) in ca. 500 m Entfernung zum Änderungsbereich erfasst worden. Ob das Quartier heute noch besteht, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Auf Basis der Begehung vor Ort, der angetroffenen Gebäudesubstanz sind im Änderungsbereich keine Quartiere des Großen Mausohrs vorhanden. Weitere essenzielle Habitatstrukturen der Art sind im Änderungsbereich nicht ausgeprägt. Der Änderungsbereich weist keine Bedeutung für die Art auf.	nein
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus (Nicht genannt, aber wahrscheinlich in der Peripherie vorhanden)	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die i.d.R. mit ca. 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete haben eine Größe von ca. 19 ha, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Essenzielle Habitate können jedoch vor dem Hintergrund, dass der Änderungsbereich weitgehend versiegelt ist und an den Gebäuden von außen keine Anzeichen auf das Vorkommen der Art ersichtlich waren, ausgeschlossen werden. Es sind keine Konflikte mit dem § 44 BNatSchG gegeben.	nein

Vögel			
Eisvogel Alcedo atthis	RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Der innerörtliche Änderungsbereich weist für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Feldlerche Alauda arvensis	RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Art ist ein Charaktervogel der Agrarlandschaft. Das Gebiet weist keine Habitatqualitäten für die Art auf.	nein
Feldsperling Passer montanus	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Das innerörtliche über 90% versiegelte Änderungsbereich weist für die Art keine Habitatstrukturen auf.	nein
Gänsesäger Mergus merganser	RL BRD: 3 RL NRW: -- KON: G	Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als Durchzügler und Wintergast vor. Hier bevorzugt der Gänsesäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Diese Habitatstrukturen sind im Änderungsbereich nicht ausgeprägt.	nein
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Gartenrotschwanz ist ursprünglich ein Charaktervogel von Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Weiden und Feldgehölzen. Er kommt mittlerweile überwiegend im Bereich großer Heidelandschaften und Kiefernwälder vor. Er bevorzugt zur Nahrungssuche schütterere Bodenvegetation. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt ca. 1 ha. Der weitgehend versiegelte Änderungsbereich ist von der Habitatausprägung für die Art ohne Bedeutung. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.	nein

<p>Graureiher Ardea cinerea</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: * KON: U</p>	<p>Graureiher besiedeln nahezu jeden Lebensraum der Kulturlandschaft, sobald diese aus einer Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern bestehen. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter, der die Brutstandorte oft mehrere Jahre hintereinander nutzt. Gemäß LANUV ist aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen auch um den Brutstandort/Brutkolonie nicht erforderlich. Im innerörtlichen weitgehend versiegelten Änderungsbereich kommen keine essenziellen Habitatstrukturen vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Grauspecht Picus canus</p>	<p>RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓</p>	<p>Der Grauspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder bevorzugt. Als Nahrungsflächen kommen dabei strukturreiche Waldränder, offene Flächen und Lichtungen zum Tragen. Die Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Der weitgehend versiegelte Änderungsbereich weist für die Art keine essenziellen Habitatstrukturen auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Kleinspecht Dryobates minor</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G</p>	<p>Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, ggf. auch kleine Spinnen, in den oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstruktur. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 bis 100 ha (in günstigen Habitaten bis 2 BP/10 ha). Gut ausgeprägte Habitatstrukturen sind im Änderungsbereich nicht anzutreffen und werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Kormoran Phalacrocorax carbo</p>	<p>RL BRD: V RL NRW: * KON: G</p>	<p>Der Kormoran ist ein Koloniebrüter, der seine Nester auf höheren Bäumen an störungsfreien Gewässern anlegt. Er ist ein ausgeprägter Wasservogel, der seine Beute durch Sturzflüge und längere Tauchgänge jagt. Im innerörtlichen Änderungsbereich sind keine essenziellen Habitatstrukturen der Art vorhanden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben sind auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p>Mäusebussard Buteo buteo</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: * KON: G</p>	<p>Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf, sodass aufgrund der Größe und Struktur sowie der innerörtlichen Lage der Änderungsbereich keine essenzielle Bedeutung für die Art hat.</p>	<p>nein</p>

<p>Mehlschwalbe Delichon urbica</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U</p>	<p>Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüntem Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitats, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung weist der weitgehend versiegelte Änderungsbereich nicht auf. Nester an den Fassaden oder Spuren ehemaliger Nester sind bei der Begehung nicht vorhanden gewesen. Im Umfeld waren ebenfalls keine Nester an den Hausfassaden vorhanden. Der Änderungsbereich weist für die Art keine Bedeutung auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Mittelspecht Dendrocopos medius</p>	<p>RL BRD: V RL NRW: V KON: G</p>	<p>Der Mittelspecht ist ein Nahrungsspezialist, der auf Insekten im Bereich grobborkiger Baumbestände und Totholz angewiesen ist. Bruthöhlen und essenzielle Nahrungshabitats liegen nicht im Wirkungsbereich der Realisierung der Planung. Der Änderungsbereich weist für die Art keine Bedeutung auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Neuntöter Lanius collurio</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: VS KON: G↓</p>	<p>Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitats bei 2 ha. Der Änderungsbereich weist für die Art keine Bedeutung auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Rauchschwalbe Hirundo rustica</p>	<p>RL BRD: V RL NRW: 3S KON: U↓</p>	<p>Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüntem Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen ihre unterschiedlichen Nahrungshabitats, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung weist der Änderungsbereich aufgrund der angetroffenen Strukturen, seiner Lage und Größe für die Art nicht auf. Es waren weder Rauchschwalbennester noch deren Spuren an den Fassaden der Gebäude vorhanden.</p>	<p>nein</p>
<p>Rotmilan Milvus milvus</p>	<p>RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U</p>	<p>Am Brutstandort ist die Art störepfindlich. Der Änderungsbereich weist aufgrund seiner Struktur und Größe für die Art keine Bedeutung auf.</p>	<p>nein</p>

<p>Schleiereule (Tyto alba)</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: *S KON: G</p>	<p>Die Schleiereule ist ein ganzjähriger mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Sie lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßengräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneedecke bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Diese Strukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p>	<p>nein</p>
<p>Schwarzstorch Ciconia nigra</p>	<p>RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: G</p>	<p>Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen und angeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt. Er ist stärker als der Weißstorch an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Die Aktivitätsräume von Brutpaaren weisen dabei Größen von 100 km² bis 150 km² auf. Am Brutstandort ist er störungsempfindlich. Der Änderungsbereich weist keine essenziellen Funktionen für die Art auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Sperber Accipiter nisus (Nicht benannt, könnte im Bereich jagend vorkommen)</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: * KON: G</p>	<p>Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Aufgrund der Größe und seiner Struktur weist der Änderungsbereich keine Bedeutung für die Art auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Turmfalke Falco tinnunculus</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: VS KON: G</p>	<p>Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat aber Reviergrößen, die bis zu 3 km² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Das Vorhabengebiet weist auf Basis der Begehungen, seiner Größe und Struktur für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Nester oder als Horste potenziell geeignete Nester waren während der Begehung im Änderungsbereich nicht vorhanden. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

<p>Uhu Bubo bubo</p>	<p>RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G</p>	<p>Der Uhu besiedelt reich gegliederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften wie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Der Nistplatz wird in der Regel in Felswänden und Steinbrüchen errichtet, untergeordnet sind in Nordrhein-Westfalen auch Bodenbruten bekannt. Der Änderungsbereich weist keine Habitatqualitäten für den Uhu auf. Es ist als Horststandort ungeeignet und von der Größe und Ausprägung als essenzielles Nahrungshabitat für den Vogel ungeeignet.</p>	<p>nein</p>
<p>Waldkauz Strix aluco</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: * KON: G</p>	<p>Der Waldkauz ist eine mittelgroße Eule. Er kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Der Änderungsbereich ist als essenzielles Habitat für die Art zu klein und strukturell ungeeignet. Auch die Peripherie weist keine essenziellen Habitatstrukturen der Art auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Waldlaubsänger Phylloscopus sibilatrix</p>	<p>RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G</p>	<p>Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach. Diese Strukturen liegen im Änderungsbe- reich nicht vor.</p>	<p>nein</p>

Reptilien			
Schlingnatter Coronella austriaca	RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: U	Die Schlingnatter kommt in strukturreichen Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen, teils vegetationsfreien Flächen vor. Im Bereich von Mittelgebirgen kommt die Art vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen mit Geröllhalden, felsigen Böschungen, halbtrockenem und trockenem Rasen sowie aufgelockerten, steinigen Waldrändern vor. Sekundär ist sie auch in Steinbrüchen, alten Gemäuern, südexponierten Straßenböschungen und Eisenbahndämmen anzutreffen. Der weitgehend versiegelte Änderungsbereich und dessen Umgebung weisen keine Bedeutung für die Art auf.	nein
Zauneidechse Lacerta agilis	RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: G	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Diese Habitatstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.	nein
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris nausithous	RL BRD: 3 RL NRW: 2S KON: S	Die Art bevorzugt extensiv genutzte wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen. Diese Strukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen durch die Planung und deren Realisierung auszuschließen sind.	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris teleius	RL BRD: 2 RL NRW: 1S KON: S	Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen, in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art auch nasse oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen sowohl vom Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Futter- und Eiablagepflanze als auch von der Knotenameise abhängig. Beide Voraussetzungen sind im Änderungsbereich nicht gegeben.	nein

Zusätzliche Arten des Brutvogelatlas NRW: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Allgemeine Erläuterungen

WS, WO = Wochenstuben
WQ, WI = Winterquartiere
-- = keine Angaben
BP = Brutpaare
xx = Hauptvorkommen
x = Vorkommen
(x) = potenzielles Vorkommen